Verhandelt zu Mainz am 26. Oktober 2010 Vor dem Notar

Thomas Jung

mit dem Amtssitz in Mainz erschienen:

Herr Ralph **Reul**, geboren am 10.07.1968, geschäftsansässig in 60311 Frankfurt, Neue Mainzer Straße 53,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als mündlich Bevollmächtigter

– Vollmachtsbestätigung nachzubringen versprechend - für die im Handelsregister des

Amtsgerichts Köln unter HRB 66705 eingetragene Firma

CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH früher firmierend unter CORPUS Wohnportfolio GmbH,

- die Firma CORPUS SIREO Investment Residential No. 6 GmbH nachstehend "der Eigentümer" genannt -.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, erklärte zur Niederschrift des Notars die nachfolgende

<u>Änderungsurkunde:</u>

I.

1. Es wird auf die Teilungserklärung vom 06. September 2007 – UR.Nr. 2374 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – sowie auf die Änderung zur Teilungserklärung vom 17. Oktober 2007 – UR.Nr. 2647 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – und auf die Änderungsurkunde vom 16. Oktober 2008 – UR.Nr. 2775 für 2008 M des Notars Helmut Merz in Mainz verwiesen bzw. Bezug genommen (Bezugsurkunden). Sie lagen jeweils in Urschrift vor. Der Inhalt dieser Urkunden ist dem Erschienenen in allen Teilen bekannt. Die Urkunden wurden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf deren Vorlesen und Beifügen wird jeweils verzichtet.

Weiterhin wird auf die Änderungsurkunde vom 27. Dezember 2007, UR.Nr. 3261 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz insoweit verwiesen, als die in Abschnitt I. dieser Urkunde vorgenommene Änderung der Teilungserklärung betroffen ist. Eine auszugsweise beglaubigte Abschrift der vorgenannten Urkunde, den Verweisungsgegenstand betreffend lag bei Beurkundung vor. Deren Inhalt ist dem Erschienenen umfassend bekannt. Auf deren Vorlesen, Durchsicht und auf das Beifügen der vorgenannten auszugsweisen beglaubigten Abschrift zu dieser Urkunde wird verzichtet.

Ebenso wird verwiesen auf die gestempelten Aufteilungspläne der Stadt Mainz vom 31. Mai 2007 Aktenzeichen 63-2007-1280-2 gemäß § 7 IV Nr. 2 WEG, die in beglaubigter Abschrift vorliegen und dem Erschienenen bekannt sind. Sie wurden dem Erschienenen zur Durchsicht vorgelegt. Auf deren Beifügen wird verzichtet.

2. Die in dem der Bezugsurkunde - UR.Nr. 2374 für 2007 M - als Anlage SNR K beigefügten Plan mit Nr. K 85 und K 86 bezeichneten und nebeneinander liegenden Kellerräume sind tatsächlich drei Kellerräume und untereinander durch die jeweilige Zwischenwand anders als in dem vorgenannten Plan SNR K dargestellt, aufgeteilt, ohne dass die Abgrenzung der betroffenen Kellerräume zum sonstigen gemeinschaftlichen Eigentum dadurch verändert ist. Aus den beiden Kellerräumen Nr. K 85 und K 86 werden somit Keller Nr. K 85, K 86 a und K 86 b.

Die neue Unterteilung sowie die neue Bezeichnung ergeben sich aus dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Plan "Sondernutzungsrechte Keller Am Römertor 12, 2. UG, 55116 Mainz". Auf diesen Plan wird verwiesen.

Soweit die vorgenannte Kellerräume Nr. K 85, K 86 a und K 86 b betroffen sind, ist für die Bestimmung über Sondernutzungsrechte gemäß § 4 der vorgenannten Urkunde UR.Nr. 2374 für 2007 M, insbesondere für die Zuordnungsbefugnis gemäß § 4 Absatz 2. der vorgenannte, der heutigen Urkunde als Anlage beigefügte neue Kellerplan maßgeblich.

II.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Änderung der Teilungserklärung in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Mainz Blätter 25428 bis 25835 einzutragen.

Ш.

Alle zu dieser Urkunde erforderlichen Genehmigungen und/oder Vollmachtsbestätigungen und Erklärungen werden wirksam mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar, der auch mündlich zur Empfangnahme und Weitergabe bevollmächtigt wird.

Der Eigentümer erteilt seine Zustimmung zu allen Löschungen, Teillöschungen, Pfandfreigaben und Rangänderungen aller in Abt. II und III des Grundbuches eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten und beantragt deren Eintragung im Grundbuch.

Alle Eintragungen im Grundbuch sollen nur nach den Anträgen des amtierenden Notars (gemäß § 15 GBO) erfolgen. Der Notar ist ermächtigt, die Anträge aus dieser Urkunde auch einzeln oder eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Rangbestimmungen zu treffen. Insoweit wird auf das eigene Antragsrecht verzichtet.

Sollte eine Bestimmung dieser Änderungserklärung unwirksam sein oder werden, so sollen hiervon deren übrigen Bestimmungen unberührt bleiben.

An die Stelle einer ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung soll eine gesetzlich vorhandene oder – sofern keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist – eine dem Sinne dieser Erklärung entsprechende Regelung treten.

IV.

Im übrigen verbleibt es bei allen Bestimmungen und Erklärungen der vorgenannten Teilungserklärung vom 06. September 2007 – UR.Nr. 2374 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz sowie der Änderung zur Teilungserklärung vom 17. Oktober 2007 – UR.Nr. 2647 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – und der Änderung zur Teilungserklärung vom 16. Oktober 2008 – UR.Nr. 2775 für 2008 M des Notars Helmut Merz in Mainz – und der in Abschnitt I der Urkunde vom 27. Dezember 2007 – UR.Nr. 3261 für 2007 M des Notars Helmut Merz in Mainz – vorgenommenen Änderung der Teilungserklärung.

Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt der Eigentümer.

٧.

Sollten zur grundbuchmäßigen Durchführung dieser Urkunde sowie der Bezugsurkunden Nachträge und/oder Änderungen irgendwelcher Art erforderlich sein, so werden zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt die Angestellten der Notare Helmut Merz und Thomas Jung in Mainz:

- a) Frau Ulrike Scholles,
- b) Frau Simone Burkert,
- c) Herr Markus Lahr,
- d) Frau Natascha Klußmeier,
- e) Herr Valentin Becker,

alle mit dem Dienstsitz Bauerngasse 7, 55116 Mainz.

Die Vollmacht kann jeweils nur vor den Notaren Helmut Merz oder Thomas Jung in Mainz oder deren Stellvertretern oder Nachfolgern im Amt ausgeübt werden.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, der Plan zur Durchsicht vorgelegt, von diesem genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrie-

hen:

Sondernutzungsrechte Keller Am Römertor 12 _ 2. UG 55116 Mainz

Anerkannt und hinterlegt als Anlage / zu der UR. Nr. 2520/10) des Notars Thomas Jung Mainz, vom heutigen Tage.

2 6. OKT. 2010 Mainz, den

